

29/SN-244/ME
1 von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.617/4-V/5/89

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 68 GE 89

Datum: 1. DEZ. 1989

Vorlage: 4. *[Signature]*

Ihre GZ/vom *Dr. Bauer*

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Irresberger 2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Geschworenen- und Schöffengesetzes.

28. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Dr. Bauer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.617/4-V/5/89

Bundesministerium für Justiz

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	622.001/32-II 3/89 12. September 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Der letzte Satz sollte entfallen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß es einer besonderen Aussage diesbezüglich nicht bedarf und daß etwa eine Prüfung im Hinblick auf Art. 4 MRK durch die Straßburger Organe jedenfalls "autonom", d.h. unabhängig von Feststellungen des innerstaatlichen Rechts vorzunehmen wäre.

Zu § 2:

Durch den in Aussicht genommenen Ausschluß der Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, hätte ein großer und im Zunehmen begriffener Teil des Volkes keinen Anteil an der in Art. 91 B-VG vorgesehenen Mitwirkung. Die Beibehaltung der Überschreitung der Altersgrenze als bloßer Befreiungsgrund oder

- 2 -

die Festsetzung einer höheren Altersgrenze, beispielsweise die Vollendung des 70. Lebensjahres, wäre daher vorzuziehen.

Zu § 3:

Zur Formulierung der Z 4 ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 3 StPO Notare nicht jedenfalls in die Verteidigerliste aufzunehmen sind. Die Formulierung "sonstige" kann sich daher nicht auf Notare schlechthin beziehen (und auch nicht auf die Richter). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst würde im übrigen einen Ausschluß sowohl von "für die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat" als auch von für das Richteramt "geprüften Rechtsverständigen" befürworten, weil in all diesen Fällen ein besonderes Naheverhältnis zur Tätigkeit der Berufsrichter angenommen werden muß (vgl. auch die nach Z 5 ausgeschlossenen Personen).

Zu Bedenken Anlaß geben könnte, daß Beamte – mit den in Z 5 vorgesehenen Ausnahmen – als Geschworene und Schöffen berufen werden können sollen. Es könnte argumentiert werden, daß Beamte generell zur Zeit der Entstehung des B-VG nicht als "Volk" im Sinne des Art. 91 Abs. 1 B-VG anzusehen waren und ihre Mitwirkung an der Rechtsprechung somit unzulässig sei: Nach § 3 des Gesetzes betreffend die Bildung der Geschworenlisten, RGBl.Nr. 121/1873, in der (insoweit wortgleichen) Fassung des Gesetzes StGBl.Nr. 37/1919, waren damals "Die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen, die Volksschullehrer und die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen" nicht zu diesem Amt zu berufen. So etwa sind nach Walter (Gerichtsbarkeit und Verfassung, 158 und 166) Richter und "andere staatliche Funktionäre" nicht "Volk" im Sinne des Art. 91 B-VG.

Der Ausschluß der Staatsbediensteten wie überhaupt die Einrichtung von Geschwornengerichten beruhte hauptsächlich auf der Erwägung, daß ein Einfluß des Staates auf die Entscheidungs-

- 3 -

findung möglichst ausgeschaltet und so die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung bei den mit schwerer Strafe bedrohten und bei "politischen" Delikten in besonderem Maß gewährleistet werden sollte.

Die Besorgnis, Beamte könnten bei der Entscheidungsfindung im Strafprozeß wegen ihrer Berufsstellung voreingenommen oder Druck von Seiten ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sein, wird zwar angesichts der heutigen, den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Ausgestaltung des Beamtendienstrechts (bzw. des Rechts der Vertragsbediensteten) gegenüber dem Gedanken einer breiten Beteiligung der Bevölkerung in diesem Bereich der Rechtsprechung hintangesetzt werden können, die grundsätzliche Problematik der Beteiligung von Staatsbediensteten erscheint jedoch trotzdem beachtlich.

Die sachliche Rechtfertigung der Umschreibung des Personenkreises in der Z 5 muß bezweifelt werden, weil die in den Erläuterungen gegebene Begründung nur auf einen Teil dieses Personenkreises zutrifft.

Weiters stellt sich die Frage nach der Vollständigkeit der angeführten Ausnahmen. Jedenfalls sollten die Volksanwälte, der Rechnungshofpräsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes ausgenommen werden.

Zu § 5:

Die Wendung "oder sein Vertreter" in Abs. 1 erscheint unklar; an ihrer Statt könnte die Formulierung "oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person" gewählt werden.

In Abs. 4 wäre zu determinieren, in welchen Fällen der Bürgermeister Erhebungen durchzuführen hat. Dies gilt insbesondere aus Gründen des datenschutzrechtlichen Er- und Übermittlungsschutzes und in besonderem Maß soweit die allenfalls durchzuführenden Erhebungen die körperliche und geistige Verfassung

- 4 -

eines Ausgelosten betreffen; diesbezüglich wäre auch das Verhältnis der Bestimmung zur ärztlichen Schweigepflicht zu klären.

Es sollte festgelegt werden, daß die in Abs. 5 vorgesehene Er-sichtlichmachung - die ja in vielen Fällen als Hinweis auf Aus-schlußgründe etwa im Sinne des § 2 Z 1, 3 oder 4 gedeutet wer-den kann - erst nach Ende der Einsichtsnahmemöglichkeit zu er-folgen habe.

Die Erläuterungen (S. 12) führen aus, daß die Betroffenen Ein-spruch zu erheben hätten. § 5 Abs. 3 ist jedoch eine Kann-Bestimmung; eine Pflicht zur Einspruchserhebung erscheint angesichts der geringen Publizität des Verzeichnisses auch nicht als angemessen.

Zu §§ 9 und 10:

Aus § 9 Abs. 1. zweiter Satz und § 10 sowie den Erläuterungen (S. 13) geht hervor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde auch auf eine Entscheidung verzichten und diese somit dem Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz nach § 12 Abs. 3 überlassen können soll. Im Lichte des Rechts auf ein Verfahren auf den "gesetz-lichen Richter" bzw. des Bestimmtheitsgebots, das auch eine exakte Festlegung der Behördenzuständigkeit fordert, wäre eine gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten zu treffen.

Hinsichtlich der "allenfalls durchzuführenden Erhebungen" gilt das zu § 5 Abs. 4 Gesagte; im übrigen sollte es anstatt "allen-falls" "erforderlichenfalls" heißen.

Zu § 11:

Die in Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters sollte determiniert werden; im übrigen sollte es heißen: "eine solche Vorgangsweise anordnen".

Hinsichtlich Abs. 3 gilt das zu §§ 9 und 10 Gesagte.

- 5 -

Zu § 12:

Die Verordnungsermächtigung im Absatz 2 sollte genauer umschrieben werden.

Zu § 15:

In Abs. 2 sollte das Wort "allenfalls" etwa durch das Wort "erforderlichenfalls" ersetzt werden.

Zu § 17:

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die bereits im Gebührenanspruchsgesetz 1975 getroffene Regelung entfallen.

Zu § 18:

Die in Abs. 2 vorgesehene Bezeichnung allfälliger weiterer Stellen durch Verordnung wäre im Sinne des Art. 18 B-VG zu determinieren. Das gleiche gilt für die Verordnungsermächtigung im Absatz 4.

Zum Vorblatt:

Die beiden ersten Überschriften sollten nur "Problem" und "Lösung" lauten. Weiters sollte eine Aussage zur EG-Konformität gemacht werden (vgl. RS des BKA vom 25. Oktober 1989, Zl. 671.804/9-V/8/89).

Zu den Erläuterungen:

Der erste Satz des Allgemeinen Teils sollte heißen: "Die im Artikel 91 B-VG vorgesehene Mitwirkung des Volkes ... ist im demokratischen Prinzip des B-VG begründet."

In der Überschrift zum Abschnitt II des Allgemeinen Teils sollte das Wort "tragende" gestrichen werden. Weiters sollte im

- 6 -

Punkt 4 dieses Abschnitts die angesprochene Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz in der Anlage zum Bundesministeriengesetz zitiert werden. Zum Begriff des "Strafrechtswesens" ist darauf hinzuweisen, daß dieser nicht im Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt wird. Insofern ist der Klammerausdruck irreführend. Es müßte ausgeführt werden, daß der im Art. 102 Abs. 2 B-VG genannte Begriff "Justizwesen" auch die hier in Betracht kommenden Angelegenheiten umfaßt. Im zweiten Satz des Punktes 4. sollte im übrigen der Art. 102 Abs. 3 B-VG zitiert werden; auch sollte das Wort "Aufsichtsrecht" durch "Leitungsrecht" ersetzt werden.

Im Abschnitt V des Besonderen Teils sollte es im 2. Satz des 1. Absatzes heißen "wobei lediglich dem Umstand Rechnung getragen wird, daß die Städte mit eigenem Statut auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen haben".

Im Abschnitt VIII des Besonderen Teils wäre der 2. Absatz zu streichen.

Zur Legistik:

In legistischer Hinsicht sollte von narrativen Formulierungen abgesehen werden (vgl. etwa §§ 8 und 10 des Entwurfs).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: